

Verordnung der Stadt Bamberg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen über den Verkehr mit Taxis in der Stadt Bamberg (Taxitarifverordnung) vom 15. April 2025

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Art. 7 Abs. 4 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) geändert worden ist, in Verbindung mit § 11 Nr. 1 der Delegationsverordnung (DeLV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 643) geändert worden ist, folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Beförderungsentgelte
- § 4 Tarifkorridor
- § 5 Abweichende Fahrpreise
- § 6 Fahrpreisanzeiger
- § 7 Abrechnung und Zahlungsweise
- § 8 Beförderungspflicht
- § 9 Zuwiderhandlungen
- § 10 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz Bamberg.
- (2) Der Pflichtfahrbereich im Sinne von §§ 22, 47 Abs. 4 PBefG umfasst das Gebiet der Stadt Bamberg und des Landkreises Bamberg.
- (3) Das Gebiet der Stadt Bamberg bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgelbiet die Tarifzone II.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielort ist der Ort, an welchem die eigentliche Beförderungsleistung endet.
- (3) Wartezeit ist der Zeitraum, der zwischen Meldung des Fahrpersonals an der Abholadresse und dem Einsteigen des Fahrgastes liegt oder verkehrsbedingt bei Unterschreiten der Umschaltgeschwindigkeit oder bei Zwischenstopps auf Veranlassung des Fahrgastes entsteht.

§ 3

Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der beförderten Personen zusammen aus
 - a) dem Grundpreis von 4,90 €
 - b) dem Mindestfahrpreis (einschl. der ersten Schalteinheit) von 5,20 €
 - c) dem Kilometerpreis in den Tarifstufen I und II nach Abs. 2
 - d) dem Zeitpreis (Wartezeitpreis) nach Abs. 3
 - e) den Zuschlägen nach Abs. 4.

Kilometerpreis und Zeitpreis (Wartezeitpreis) werden nach Schalteinheiten von je 0,30 € berechnet.

- (2) Der Kilometerpreis (Tarifstufe I) beträgt in den Tarifzonen I und II für den ersten bis dritten Kilometer (0,30 € je 100,00 m)

3,00 €

für den vierten bis sechsten Kilometer (0,30 € je 107,14 m)

2,80 €

ab dem siebten Kilometer (0,30 € je 136,36 m)

2,20 €

Die Anfahrt zum Fahrgast innerhalb der Stadt Bamberg (Tarifzone I) ist frei. Für Anfahrten (Abholfahrten) zum Fahrgast außerhalb des Stadtgebietes Bamberg (Tarifzone II), die nicht in das Stadtgebiet Bamberg zurückführen, wird ein Kilometerpreis von 3,00 € für den ersten bis dritten Anfahrtskilometer, von 2,80 € für den vierten bis sechsten Anfahrtskilometer sowie ab dem siebten Anfahrtskilometer 2,20 € berechnet (Tarifstufe I).

Die Anfahrtskilometer werden ab der dem Zielort nächstgelegenen Orts- tafel (Zeichen 311, gem. § 42 Abs. 3 StVO) gezählt.

Die Fahrten in Tarifzone II werden mit Tarifstufe I von der Ortstafel der Stadt Bamberg bis zum Abholpunkt des Fahrgastes berechnet. Ist das Ziel des Kunden Tarifzone I, wird Tarifstufe II (kein Kilometerpreis, Wartezeit) bis zur Anfangsschaltung der Tarifstufe I geschaltet, danach wird mit Tarifstufe I weiterberechnet.

- (3) Der Zeitpreis (Wartezeitpreis) beträgt pro Stunde 40,00 € (0,30 € je 27,00 s). Er wird bei jedem Halten und jeder Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit (Wartezeitpreis pro Stunde ÷ Kilometerpreis) fällig, wenn dies nach dem Einsteigen des Fahrgastes auf dessen Veranlassung oder aus verkehrlichen Gründen erforderlich wird.

Die Umschaltgeschwindigkeit beträgt: für den ersten bis dritten Kilometer 13,33 km/h
für den vierten bis sechsten Kilometer 14,29 km/h
ab dem siebten Kilometer 18,18 km/h

Wird ein Taxi bestellt, so wird für eine fahrgastbedingte Wartezeit von 3

Minuten kein Entgelt berechnet. Für jede weitere angefangene Minute Wartezeit wird ein Entgelt nach Abs. 3 Satz 1 erhoben. Der Fahrpreisanzeiger ist unmittelbar nach Eintreffen (Fahrzeugstillstand) am vereinbarten Ort – falls ein bestimmter Abholzeitpunkt vereinbart wurde, jedoch erst nach Erreichen dieses Zeitpunktes – einzuschalten. Das Fahrpersonal hat sich unverzüglich nach dem Einschalten des Fahrpreisanzeigers beim Besteller zu melden.

(4) Folgende Zuschläge werden erhoben:

- a) Beförderung von 7 oder mehr Fahrgästen durch Großraumfahrzeug
10,00 €
- b) Für die Nutzung eines mit einem Rollstuhl befahrbaren Fahrzeugs durch einen Fahrgast, der auf die Beförderung in einem derartigen Fahrzeug angewiesen ist
15,00 €

Der Fahrgast ist bei der telefonischen Bestellung auf die jeweils anzuwendende Zuschlagregelung hinzuweisen; jedenfalls aber hat dies durch das Fahrpersonal vor Antritt der Beförderung zu geschehen.

Die Zuschläge dürfen nur im Stillstand des Fahrzeuges geschaltet werden.

- (5) Wird aus vom Besteller zu vertretenden Gründen die Fahrt nach Auftragserteilung nicht durchgeführt, ist der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Preis zuzüglich eventuell anfallender Zuschläge nach Abs. 4 zu entrichten, mindestens jedoch 15,00 €.

§ 4

Tarifkorridor für vor Fahrtantritt vereinbarte Entgelte

- (1) Bei Fahrten auf vorherige Bestellung (z.B. telefonisch oder elektronisch, auch unter Einsatz beauftragter Taxizentralen oder Vermittlungsplattformen) mit vereinbartem Abfahrts- und Zielort im Pflichtfahrgebiet sind, abweichend von dem Beförderungsent-

gelt nach § 3 Abs. 1 bis 3, vor Fahrtantritt vereinbarte Beförderungsentgelte (vgl. § 51 Abs. 1 Satz 4, 2. Alternative PBefG) nach der Maßgabe der folgenden Absätze zulässig.

- (2) Das vor Fahrtantritt vereinbarte Beförderungsentgelt nach Abs. 1 Satz 1 darf höchstens 20 % nach oben und 5 % nach unten von dem Beförderungsentgelt nach § 3 abweichen (Tarifkorridor). Die Zuschlagsregelungen des § 3 Abs. 4 sind anzuwenden. Die Regelungen des § 3 Abs. 3 finden keine Anwendung.
- (3) Dem Kunden ist vor der Fahrt schriftlich oder elektronisch eine Bestätigung des vereinbarten Beförderungsentgelts nach Abs. 1 Satz 1 mit Darstellung der enthaltenen Zuschläge und Angabe von Datum und Uhrzeit der Vereinbarung auszustellen.
- (4) Alle gem. § 4 im Unternehmen durchgeführten Fahrten sind unter Angabe der folgenden Daten schriftlich oder elektronisch durch den Taxiunternehmer oder einem von diesem beauftragten Dritten zu erfassen:
 - a) Beförderungsentgelt (ohne Trinkgeld)
 - b) Zuschlag
 - c) Datum
 - d) Zeitpunkt des Fahrtbeginns (ohne Anfahrt)
 - e) Zeitpunkt des Fahrtendes
 - f) Besetzkilometer

Änderungen, die sich nach Abschluss der Vereinbarung ergeben, sind ebenfalls zu dokumentieren.

Wird insbesondere eine Fahrt zum nach Abs. 1 Satz 1 vereinbarten Beförderungsentgelt auf Wunsch des Fahrgastes vor Erreichen des vereinbarten Zielorts für länger als 5 Minuten unterbrochen, ist für die bisher zurückgelegte Strecke das vereinbarte Beförderungsentgelt zu zahlen und die Fahrt beendet.

- (5) Jede Fahrt zum nach Abs. 1 Satz 1 vereinbarten Beförderungsentgelt ist zum Beförderungsbeginn im Taxameter zu erfassen.

- (6) Die steuerlichen Aufzeichnungspflichten bleiben von den Vorgaben der Absätze 3 bis 5 unberührt. Die Aufzeichnungen aus den Absätzen 4 und 5 sind für die Dauer der steuerlichen Aufbewahrungsfristen vom Taxiunternehmer oder von dessen beauftragten Dritten aufzubewahren und den Aufsichtsbehörden auf Verlangen unverzüglich zur Einsichtnahme vorzulegen. Der Unternehmer hat zu gewährleisten, dass eine Zuordnung zum jeweiligen Beförderungsauftrag möglich ist.

§ 5

Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in § 3 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Kranken- oder Schülerbeförderung) sind nur mit Genehmigung der Stadt Bamberg zulässig.
- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Für Nebenleistungen kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 6

Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 5 Abs. 1 dieser Verordnung.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast sofort zu informieren. Der Fahrpreis ist nach der zurückgelegten Strecke (Kilometerzähler des Fahrzeuges) und dem Kilometerpreis dieser Verordnung zu berechnen.
- (3) Wartezeiten bis zu 5 Minuten dürfen

bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,30 € pro 30,00 Sekunden zu berechnen.

- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind vor Aufnahme eines neuen Fahrgastes zu beseitigen.
- (5) Der Fahrpreisanzeiger ist innerhalb von 14 Tagen nach In-Kraft-Treten der Taxitarifverordnung auf die neuen Entgelte umzustellen.

§ 7

Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von 100,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Verlangt der Fahrgast eine Rechnung über das Beförderungsentgelt, so ist

ihm diese auszustellen. Neben den steuerlich erforderlichen Angaben einer Rechnung ist diese insbesondere unter Angabe der Fahrtstrecke, der Ordnungsnummer des Taxis sowie des Namens und der Betriebsadresse des Unternehmens mit Datum und Unterschrift auszustellen.

- (4) Der Fahrgast hat die Kosten der von ihm schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen zu ersetzen.

§ 8

Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Die Beförderung von Assistenzhunden ist verpflichtend.

§ 9

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 des PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße

bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Juni 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Bamberg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen über den Verkehr mit Taxis in der Stadt Bamberg (Taxitarifverordnung) vom 11. Juli 2022 (Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 15. Juli 2022 Nr. 13) außer Kraft.

Bamberg, 15.04.2025
STADT BAMBERG



Jonas Glüsenkamp
Zweiter Bürgermeister